

31. März 2006

Bundesgerichtsentscheid ILS 28 und Sichtminima

Das Instrumentenlandesystem (ILS) auf der Piste 28 des Zürcher Flughafens kann im Herbst in Betrieb genommen werden: Das Bundesgericht hat dem Rekurs gegen die Änderung des Betriebsreglements die aufschiebende Wirkung entzogen.

Anfrage an Unique:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie heute in der Presse bekannt wurde, hat das Bundesgericht die aufschiebende Wirkung der Einsprachen gegen das ILS 28 wieder aufgehoben. Zusammen mit dieser Entscheidung verfügte es als Auflage, dass die bisherigen Sichtminima zu gelten hätten.

Meine Frage: Gelten diese nun vom Gericht vorgegebenen Sichtminima aus technischen Gründen? - das Bundesgericht ist ja wohl nicht das Expertengremium für so eine Entscheidung!

Über die Beschwerden gegen das ILS 28 wurde ja noch nicht definitiv entschieden. Werden die Sichtminima dann herabgesetzt werden können, wenn die Beschwerden gegen seinen Bau abgewiesen werden? Gilt die Auflage der Beibehaltung der Sichtminima also nur solange, wie noch nicht definitiv über die Zulässigkeit der Installation des ILS28 entschieden ist?

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Stäubli

Antwort:

Sehr geehrter Herr Stäubli

Bisher liegt erst eine Urteilseröffnung des Bundesgerichts vor, die Begründung jedoch noch nicht. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass das Bundesgericht irgendwelche technischen Überlegungen angestellt hat. Mit der Einschränkung beim Sichtminimum hat es wohl keine Risiken eingehen wollen, weil das technisch mögliche Sichtminimum im Moment noch nicht bestimmt ist.

In der Sache sind die Beschwerden gegen den Anflug 28 tatsächlich noch nicht entschieden. Diese Auflage wird spätestens mit dem Entscheid in der Sache wegfallen. Was für Minima dann zumal aber gelten werden, ist noch offen.

Freundliche Grüsse
Daniel Kunz, Rechtsdienst
Unique
Flughafen Zürich AG